



Behandlungspflege:

- **Massnahmen der Untersuchung und Behandlung** gemäss KLV Art. 7 Abs. 2 Bst. b
 - Messung der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht)
 - einfache Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin
 - Entnahme von Untersuchungsmaterial zu Laborzwecken
 - Massnahmen zur Atemtherapie (wie O₂-Verabreichung, Inhalation, einfache Atem-übungen, Absaugen)
 - Einführen von Sonden oder Kathetern und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen
 - Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse
 - Verabreichung von Medikamenten, insbesondere durch Injektion oder Infusion
 - enterale oder parenterale Verabreichung von Nährlösungen
 - Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen dienen
 - Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege) und von Körperhöhlen (inkl. Stoma- und Tracheostomiepflege) sowie Fusspflege bei Diabetikern
 - pflegerische Massnahmen bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung, inkl. Rehabilitationsgymnastik bei Inkontinenz
 - Hilfe bei Medizinal-Teil- oder Vollbädern; Anwendung von Wickeln, Packungen und Fangopackungen
 - pflegerische Massnahmen zur Umsetzung der ärztlichen Therapie im Alltag, wie Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung im Umgang mit Aggression, Angst, Wahn-vorstellungen
 - Unterstützung für psychisch kranke Personen in Krisensituationen, insbesondere zur Vermeidung von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung